

Amtsblatt

für die Stadt Zehdenick

Zehdenick, 26. Oktober 2012

Herausgeber: Stadt Zehdenick – Der Bürgermeister –

Nr. 10 – 10. Jahrgang – 43. Woche



Amtliche Bekanntmachungen

Inhaltsverzeichnis

I. Veröffentlichung von Beschlüssen

- Beschlüsse des Hauptausschusses am 06.09.2012 Seite 2
- Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung am 06.09.2012 Seite 2

II. Öffentliche Bekanntmachungen

- Bekanntmachung der Wahlbehörde über die Wahl des Ortsbeirates Kappe im Ortsteil Kappe am 02.12.2012 Seite 3
- Bekanntmachung der Wahlbehörde über die Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen zur Wahl des Ortsbeirates Kappe am 02.12.2012 Seite 4
- Bekanntmachung der Wahlleiterin der Stadt Zehdenick zur öffentlichen Sitzung des Wahlausschusses der Stadt Zehdenick am 30.10.2012 Seite 5
- Bekanntmachung über das Widerspruchsrecht nach § 18 Abs. 7 des Melderechtsrahmengesetzes – „Widerspruch gegen die Übermittlung von Meldedaten an das Bundesamt für Wehrverwaltung“ Seite 5
- Information des Fachdienstes Bürgerdienste – Wohin mit dem Laub? Seite 5
- Sitzungstermine der Stadtverordnetenversammlung Zehdenick und ihrer Ausschüsse im 6. Sitzungszyklus 2012 Seite 6
- Information des Wasser- und Bodenverbandes „Schnelle Havel“ – Ankündigung von Gewässerunterhaltungsarbeiten Seite 6

I. Veröffentlichung von Beschlüssen

In der Sitzung des Hauptausschusses am 06.09.2012 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss-Nr.: 0061/12

Der Hauptausschuss der Stadt Zehdenick beschließt:

Den Auftrag zur Ausführung der Bauleistungen zum Bauvorhaben „Neubau/Anbau Krippe KITA Knirpsenland, Marianne-Grunthal-Straße 1a, 16792 Zehdenick“ – Los 2: Dachdecker-, Dachklempner-, Zimmererarbeiten – erhält aufgrund der Richtlinie des Wettbewerbes nach Abschluss der formalen, fachlichen und rechnerischen Prüfung und Wer-

tung aller Angebote unter Beachtung § 16 VOB/A der wirtschaftlichste Bieter:

*Dachdeckerbetrieb J. Lubig
Lychener Chaussee 1
16798 Fürstenberg/Havel*

*Arno Dahlenburg
Bürgermeister*

In der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 06.09.2012 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss-Nr.: 0062/12

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zehdenick beschließt:

Frau Verena Eickmann mit Wirkung vom 01.07.2012 zur Stadtkämmerin zu bestellen.

Beschluss-Nr.: 0063/12

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zehdenick beschließt:

Dem Nachtragsstellenplan der Stadt Zehdenick für das Haushaltsjahr 2012 wird zugestimmt.

Beschluss-Nr.: 0064/12

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zehdenick beschließt:

Der Gesellschaftervertrag der Regionalen Entwicklungsgesellschaft in Oberhavel-Nord mbH wird gemäß der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg angepasst und in der anliegenden Fassung bestätigt.

Beschluss-Nr.: 0065/12

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zehdenick beschließt:

Das Exzerpt zum INSEK Gransee – Zehdenick unter Einbeziehung der Stadt Fürstenberg/Havel vom 09.03.2011 und das maßnahmebezogene

Konzept zum INSEK Gransee - Zehdenick unter Einbeziehung der Stadt Fürstenberg/ Havel vom Mai 2011, werden als Handlungsgrundlage für die überörtliche Zusammenarbeit zwischen den drei Städten Fürstenberg, Gransee und Zehdenick im Rahmen des Städtebauförderprogramms „Kleinere Städte und überörtliche Zusammenarbeit“ (KLS) bestätigt.

Beschluss-Nr.: 0066/12

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zehdenick beschließt

die Verwaltungsvereinbarung zwischen den Städten Fürstenberg/Havel, Gransee und Zehdenick zur Regelung der interkommunalen Kooperation im Rahmen des Förderprogramms „Kleinere Städte und überörtliche Zusammenarbeit“ (KLS).

Beschluss-Nr.: 0067/12

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zehdenick beschließt:

1. die Abwägung zu den Hinweisen und Anregungen zum Entwurf des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Vogelsang“ gemäß der Anlage „Ergebnis der Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zum Entwurf des

Amtliche Bekanntmachungen

Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Vogelsang“ der Stadt Zehdenick“.

2. den Bebauungsplan „Gewerbegebiet Vogelsang“ in der Fassung vom Juli 2012 gem. § 10 (1) BauGB als Satzung.

Die Begründung vom Juli 2012 einschließlich Umweltbericht wird gebilligt.

Beschluss-Nr.: 0068/12

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zehdenick beschließt das Bauprogramm über die erstmalige Herstellung des Bahnhofsweges in Zehdenick / Neuhof für folgenden Abschnitt: ab Anschlussbereich L214 bis zur letzten Bebauung (Flur 5, Flurstück 157/2).

Es erfolgt die erstmalige Herstellung (Erschließungsmaßnahmen nach BauGB) folgender Teileinrichtungen:

- Fahrbahn als Mischverkehrsfläche (grundhafter Ausbau), einschließlich Seitenraum / Bankette, Überfahrerschutz und Baumersatzpflanzungen.

Weiterhin werden folgende vorhandene Teileinrichtungen ausgebaut (Ausbaumaßnahmen nach KAG):

- Oberflächenentwässerung
- Straßenbeleuchtung

Grundlage für die Erschließungs- und die Ausbaumaßnahmen ist der Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 07.06.2012 (Nr. 0040/12). Die Abrechnung erfolgt im Wege der Kostenspaltung.

Beschluss-Nr.: 0069/12

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zehdenick beschließt das Bauprogramm zum Ausbau des Bahnhofsweges (Ausbaumaßnahme

nach KAG) im Streckenabschnitt: ab Ast Bahnhofsweg (Flur 5, Flurstück 125/4) bis zur querenden Straße „Altes Forsthaus“. Folgende Teileinrichtungen sollen ausgebaut werden:

- Fahrbahn als Mischverkehrsfläche (grundhafter Ausbau), einschließlich Seitenraum/Bankette, Überfahrerschutz und Baumersatzpflanzungen.
- Oberflächenentwässerung
- Straßenbeleuchtung

Grundlage für die Ausbaumaßnahme ist der Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 07.06.2012 (Nr. 0040/12).

Beschluss-Nr.: 0070/12

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zehdenick beschließt: Der Bürgermeister wird beauftragt, nach Prüfung und Wertung der im gewählten Vergabeverfahren vorliegenden Angebote dem wirtschaftlichsten Bieter auf Grundlage der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB) Teil A den notwendigen Zuschlag zur Bauleistung „Ausbau Bahnhofsweg“ zu erteilen.

Beschluss-Nr.: 0071/12

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zehdenick beschließt die Entschließung der Stadtverordnetenversammlung Zehdenick „Trottheide-Deponie endlich qualifiziert bewältigen“.

Arno Dahlenburg
Bürgermeister

II. Öffentliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung der Wahlbehörde über die Wahl des Ortsbeirates Kappe im Ortsteil Kappe am 02.12.2012

Am 02.12.2012 findet

die Wahl des Ortsbeirates Kappe im Ortsteil Kappe

statt.

Die Wahl dauert von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr an.

1. Der Ortsteil Kappe ist ein Wahlkreis.

Wahlbezirk-

Nummer	Wahlbezirk	Wahllokal
12	OT Kappe	Gemeindezentrum, Kapper Dorfstr. 54 a 16792 Zehdenick

2. In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis spätestens zum **04.11.2012** übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

3. Der Wähler hat die Wahlbenachrichtigungskarte und seinen Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen und hat sich auf Verlangen des Wahlvorstandes auszuweisen.

4. Die wahlberechtigte Person, die keinen Wahlschein hat, kann ihre Stimmen nur in dem für sie zuständigen Wahllokal abgeben.

5. Jede wahlberechtigte Person hat bei der Wahl des Ortsbeirates jeweils drei Stimmen.

6. Die Stimmzettel sind amtlich hergestellt und werden im Wahllokal bereitgehalten.

7. Der Stimmzettel des Ortsbeirates enthält die vom Wahlausschuss der Stadt Zehdenick im Wahlgebiet zugelassenen wahlgebietsbezogenen Wahlvorschläge.

8. Der Wähler hat bei der Wahl des Ortsbeirates die Bewerber, denen er seine Stimme geben will, durch Ankreuzen zweifelsfrei zu kennzeichnen.

a) Er kann einem Bewerber bis zu drei Stimmen geben

oder

b) seine Stimmen auch verschiedenen Bewerbern eines Wahlvorschlages geben, ohne an die Reihenfolge innerhalb des Wahlvorschlages gebunden zu sein.

9. Die wahlberechtigte Person, die einen Wahlschein besitzt, kann an den Wahlen für die der Wahlschein gilt,

a) durch Stimmabgabe in dem Wahlbezirk, der zu dem Wahlkreis für eine Ortsteilwahl gilt, in einem, der die betreffende Wahl zum Ortsbeirat gehört

oder

b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss bei der Wahlbehörde schriftlich oder mündlich einen Wahlschein beantragen. Daraufhin erhält die wahlberechtigte Person für jede Wahl für die Sie wahlberechtigt ist

– einen amtlichen Stimmzettel des Wahlgebietes,

– einen amtlichen Wahlumschlag,

– einen amtlichen Wahlbriefumschlag und ein Merkblatt zur Briefwahl.

Amtliche Bekanntmachungen

Der amtliche Wahlbriefumschlag muss spätestens am Wahltag um 18.00 Uhr der Wahlleiterin vorliegen.

10. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar. (§ 107a Abs.1 und 3 Strafgesetzbuch)

11. Die Wahl ist öffentlich. Der Zugang zum Wahllokal ist jedermann gestattet, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäftes möglich ist.

Zehdenick, den 05.10.2012

Arno Dahlenburg
Bürgermeister

Bekanntmachung der Wahlbehörde über die Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen zur Wahl des Ortsbeirates Kappe am 02. Dezember 2012

1. Das Wählerverzeichnis liegt in der Zeit vom **05. November bis 09. November 2012** in der Stadt Zehdenick, Falkenthaler Chaussee 1, Raum 126 (Einwohnermeldeamt) zu jedermanns Einsicht aus. Die Einsichtnahme ist zu den allgemeinen Dienststunden wie folgt möglich:

Montag	8.00 – 12.00 Uhr	und	13.00 – 14.00 Uhr
Dienstag	8.00 – 12.00 Uhr	und	13.00 – 18.00 Uhr
Mittwoch	8.00 – 12.00 Uhr	und	13.00 – 14.00 Uhr
Donnerstag	8.00 – 12.00 Uhr	und	13.00 – 17.00 Uhr
Freitag	8.00 – 12.00 Uhr		

 Wählen kann nur, wer in das Wahlverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein besitzt.
2. Wer seine Angaben im Wahlverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der oben genannten Auslegungsfristen, spätestens bis **zum 17.11.2012**, bei der Wahlbehörde der Stadt Zehdenick Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.
3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis **zum 04. 11. 2012** eine Wahlbenachrichtigung. Auf der Rückseite der Wahlbenachrichtigung befindet sich ein Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines.
Wer in einem Wählerverzeichnis eingetragen ist und keinen Wahlschein besitzt, kann nur in dem Wahlbezirk wählen, in dessen Wählerverzeichnis er geführt wird.
Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.
Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.
4. Auf Antrag werden:
 - wahlberechtigte Unionsbürger, die nicht der Meldepflicht unterliegen und
 - wahlberechtigte Personen, deren Hauptwohnung außerhalb des Wahlgebietes liegt, am Ort der Nebenwohnung, wenn sie hier einen ständigen Wohnsitz im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches haben, in das Wählerverzeichnis eingetragen.
 Der Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis ist schriftlich oder zur Erklärung zur Niederschrift bis spätestens **am 17. 11. 2012** bei der Wahlbehörde der Stadt Zehdenick zu stellen. Eine behinderte Person kann sich der Hilfe einer Person ihres Vertrauens bedienen.
5. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl durch Briefwahl wählen.
6. Einen Wahlschein erhält auf Antrag:
 - eine in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person,

- eine nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person,
 - a) wenn sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses versäumt hat oder
 - b) ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses entstanden ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten zu den unter Pkt. 1 genannten Dienststunden beantragt werden.

Zwei Tage vor der Wahl können Wahlscheine **bis 18.00 Uhr** bei der zuständigen Wahlbehörde mündlich oder schriftlich beantragt werden.

In den Fällen nach Pkt. 6a) und b) können Wahlscheine noch bis zum **Wahltag 15.00 Uhr** beantragt werden.

Gleiches gilt, wenn bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung das Wahllokal nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann. Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum **Wahltag, 15.00 Uhr**, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

7. Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, dass der Wahlberechtigte vor einem Wahlvorstand wählen will, so erhält er mit dem Wahlschein zugleich:
 - einen Stimmzettel für die Wahl des Ortsbeirates
 - je einen Wahlumschlag für die Wahl zum Ortsbeirat
 - einen Wahlbriefumschlag für die Wahl zum Ortsbeirat, mit der Anschrift der Wahlleiterin.
8. Bei der Briefwahl hat der Wähler den Wahlbrief so rechtzeitig zu übersenden, dass dieser spätestens am **Wahltag bis 18.00 Uhr** bei der Wahlleiterin eingeht. Er kann dort auch abgegeben werden. Der Wahlbrief muss in einem verschlossenen Wahlbriefumschlag enthalten:
 - den Wahlschein
 - in einem verschlossenen Wahlumschlag den Stimmzettel
 Wer nicht lesen kann oder wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage ist, die Briefwahl persönlich zu vollziehen, kann sich der Hilfe einer Person seines Vertrauens (Hilfsperson) bedienen. Auf dem Wahlschein hat der Wähler oder die Hilfsperson gegenüber der Wahlbehörde an Eides statt zu versichern, dass der Stimmzettel persönlich gekennzeichnet worden ist.

Zehdenick, 05.10.2012

Arno Dahlenburg
Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung der Wahlleiterin der Stadt Zehdenick – Einladung zur öffentlichen Sitzung des Wahlausschusses der Stadt Zehdenick

Tag: 30.10.2012

Beginn: 19.00 Uhr

Ort: Verwaltungsgebäude der
Stadtverwaltung Zehdenick,
Falkenthaler Chaussee 1, 16792 Zehdenick,
Raum 135

Tagesordnung

1. Begrüßung
2. Vorlage der eingereichten Wahlvorschläge für die Wahl des Ortsbeirates Kappe
3. Ergebnis der Vorprüfung der Wahlvorschläge
4. Beschluss über die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge

*Bianca Bewersdorf
Wahlleiterin*

Bekanntmachung über das Widerspruchsrecht nach § 18 Abs. 7 des Melderechtsrahmengesetzes

„Widerspruch gegen die Übermittlung von Meldedaten an das Bundesamt für Wehrverwaltung“

Nach § 54 des Wehrpflichtgesetzes können sich Frauen und Männer, die Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind, verpflichten, freiwilligen Wehrdienst zu leisten, sofern sie hierfür tauglich sind.

Zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für Wehrverwaltung aufgrund § 58 Absatz 1 des Wehrpflichtgesetzes jährlich bis zum 31. März folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden:

1. Familienname
2. Vornamen
3. gegenwärtige Anschrift.

Die Datenübermittlung unterbleibt, wenn die Betroffenen ihr nach § 18 Absatz 7 des Melderechtsrahmengesetzes widersprochen haben.

Nach § 18 des Melderechtsrahmengesetzes ist eine Datenübermittlung nach § 58 Absatz 1 des Wehrpflichtgesetzes nur zulässig, soweit die Betroffenen nicht widersprochen haben. Die Betroffenen sind auf ihr Widerspruchsrecht bei der Anmeldung und im Oktober eines jeden Jahres durch öffentliche Bekanntmachung hinzuweisen.

Der Widerspruch kann bei der Meldebehörde schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden.

Zehdenick, 09.10.2012

*Dirk Wendland
Stellv. Bürgermeister*

Information des Fachdienstes Bürgerdienste

Wohin mit dem Laub?

Wenn sich im Herbst das Laub an den Bäumen bunt verfärbt, ist das zwar schön anzusehen, jedoch nur solange, bis das Laub auf die Gehwege fällt.

Gartenabfälle, wie Rasenschnitt und Laub sowie frischer Baum- und Strauchschnitt, dürfen grundsätzlich nicht verbrannt, sondern sollten im eigenen Garten kompostiert oder über Biotonne, Laubsack oder eine Annahmestelle für Bioabfälle entsorgt werden.

Laub als Kompost

Kleinere Mengen Laub kann man zusammen mit Garten- und Küchenabfällen kompostieren. Um den Verrottungsprozess zu beschleunigen, sollte man das Laub mit dem Rasenmäher vorher zerkleinern. Wichtig ist, dass man den Laubkompost nicht austrocknen lässt. Innerhalb 1 bis 2 Jahren entsteht ein wertvoller Kompost, der zur Bodenverbesserung und Düngung im Garten eingesetzt werden kann.

Laub zur Bodenabdeckung

Unter Strauchhecken, auf Staudenbeeten und Gemüseflächen kann das Laub einfach liegen bleiben. An windgeschützten Plätzen kann man Laubhaufen als Winterquartiere für Igel und Erdkröten aufschütten. Eine

sinnvolle Verwertung ist die Verwendung des Laubes bei Hügel- und Hochbeeten.

Wo muss das Laub entfernt werden?

Nach der Straßenreinigungssatzung der Stadt Zehdenick gehört es zu den üblichen Pflichten für Eigentümer, den Gehweg bis zur Straßenmitte selbst zu reinigen. Verunreinigungen wie starker Laubabfall müssen umgehend beseitigt werden. Dabei spielt es keine Rolle, ob das Laub von den eigenen oder von „städtischen“ Bäumen stammt.

Es besteht die Möglichkeit, überschüssiges Laub zur Kompostieranlage Zehdenick im Großenhofer Weg zu bringen. Die Laubabfälle werden dann kostenpflichtig entsorgt.

Über die AWU Oberhavel kann man das Laub ebenfalls entsorgen lassen.

Laubsäcke sind gegen eine Gebühr in allen **Vertriebsstellen für den „Gelben Sack“ erhältlich.**

Fachdienst Bürgerdienste

Amtliche Bekanntmachungen

Sitzungstermine der Stadtverordnetenversammlung Zehdenick und ihrer Ausschüsse im 6. Sitzungszyklus 2012

06.11.2012 – Ausschuss für Bildung, Soziales, Kultur und Sport
07.11.2012 – Ausschuss für Bauen und Ordnung
08.11.2012 – Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Arbeit
22.11.2012 – Hauptausschuss
13.12.2012 – Stadtverordnetenversammlung

Die Sitzungen finden um 19.00 Uhr im Ratssaal des Rathauses, Am Markt 1, 16792 Zehdenick statt.

Sollten sich kurzfristige Änderungen zum Sitzungstag, dem Sitzungsort oder der Sitzungszeit ergeben, entnehmen Sie Informationen hierzu bitte aus der Tagespresse, dem Rathaus-Portal auf der Homepage der Stadt Zehdenick (www.zehdenick.de) oder dem Bekanntmachungskasten neben dem Rathaus.

Information des Wasser- und Bodenverbandes „Schnelle Havel“ Ankündigung von Gewässerunterhaltungsarbeiten

In der Zeit von September 2012 bis Februar 2013 führt der Wasser- und Bodenverband „Schnelle Havel“ die planmäßigen Unterhaltungsarbeiten an den Gewässern II. Ordnung innerhalb des Verbandsgebietes durch. In wasserwirtschaftlichen Bedarfsfällen muss die Gewässerunterhaltung auch außerhalb dieser Zeit erfolgen.

Im Sinne der Regelung des § 84 Abs. 4 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 2004 (GVBl. I/05, Nr. 05), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.12.2011 (GVBl. I/11, Nr. 33), in Verbindung mit § 41 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), wird die Durchführung der Unterhaltungsarbeiten und die damit verbundene vorübergehende Benutzung der Anliegergrundstücke hiermit angekündigt.

Gemäß § 41 WHG und § 84 BbgWG, haben die Eigentümer, Anlieger und Hinterlieger sowie Nutzungsberechtigten der Gewässer zu dulden, dass die Unterhaltungspflichtigen oder deren Beauftragte die Grundstücke

betreten, befahren, vorübergehend benutzen, Mäh- und Räumgut ablegen und auf den Grundstücken einebnen.

Es besteht die gesetzliche Verpflichtung, dass die Uferrandstreifen in erforderlicher Breite so zu bewirtschaften sind, dass die Gewässerunterhaltung nicht beeinträchtigt wird!

Um einen ordnungsgemäßen Arbeitsablauf zu gewährleisten, sind alle Hindernisse, die eine maschinelle Gewässerunterhaltung beeinträchtigen, von den Uferrandstreifen zu entfernen.

Erforderliche Einzelabstimmungen mit Gewässeranliegern werden vom Verband oder von den Unterhaltungsunternehmen geführt. Die Auskunft über das betreffende Unternehmen und deren Ansprechpartner erteilt der Wasser- und Bodenverband „Schnelle Havel“ unter **Tel. 033054/209980**.

*Meinke
Verbandsingenieur*

Ende der amtlichen Bekanntmachungen

Herausgeber: Stadt Zehdenick – Der Bürgermeister – Falkenthaler Chaussee 1, 16792 Zehdenick

Bezug möglich über die Stadtverwaltung Zehdenick, 16792 Zehdenick, Falkenthaler Chaussee 1

Auflage: 6.900 Exemplare – kostenlos verteilt